Niederschrift

über die 1. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hude am 28.06.2023 im Sportlerheim Hude.

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Anwesend:

stimmberechtigt:

Bürgermeister Bürgermeister Jens Heldt

stv. Bürgermeister
 stv. Bürgermeister
 Gemeindevertreter
 Christian Nöhring
 Sven Freiberg
 Oliver Heegardt

Gemeindevertreterin Arendina Meyer-Wisselink

Gemeindevertreterin Gudrun Oschmann Gemeindevertreter Axel Rathmann

Außerdem sind anwesend:

bisheriger Gemeindevertreter Manuel Clausen

Eva-Maria Kühl, Amtsvorsteherin

Frank Feddersen, Amt Nordsee-Treene, LVB

Michael Schefer, Amt Nordsee-Treene, Schriftführer

11 Einwohnerinnen und Einwohner

Öffentlich

- 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den bisherigen Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 2.a. Dringlichkeitsanträge
- 2.b. Beschlussfassung über die eventuelle Nicht-Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
- 3. Feststellung des Mitglieds, welches am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehört
- 4. Erklärung der Fraktionen
- 5. Wahl des Vorsitzenden (Bürgermeister/Bürgermeisterin) unter Leitung des Mitglieds, welches am längstens ununterbrochen der Gemeindevertretung angehört
- 6. Ernennung und Vereidigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
- 7. Wahl der/des 1. und 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister
- 8. Ernennung und Vereidigung der beiden Stellvertreter
- 9. Verpflichtung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
- 10. Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
- 11. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
- 12. Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
- 13. Wahl eines stellvertretenden Amtsausschussmitgliedes (für die Bürgermeisterin/ für den Bürgermeister)
- 14. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die18. Sitzung am 24.04.2023
- 15. Bestätigung der Wahl des Wehrführers mit anschließender Ernennung und Vereidigung
- 16. Einwohnerfragestunde
- 17. Bericht des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- 18. Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 19. Bericht der Ausschüsse und Delegierten

20.	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hude für das
	Gebiet südlich der K31, östlich der Straße Fährweg und nördlich der Straße Sport-
	platz (Feuerwehr)

21. Verabschiedung e	ines ausgeschiedenen	Gemeindevertreters
----------------------	----------------------	--------------------

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den bisherigen Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der bisherige Bürgermeister Jens Heldt eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hude. Er begrüßt alle Anwesenden, besonders die Gäste, recht herzlich und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Gemeindevertretung Hude ist beschlussfähig.

2. Feststellung der Tagesordnung

2.a. Dringlichkeitsanträge

Es werden keine Anfragen gestellt.

2.b. Beschlussfassung über die eventuelle Nicht-Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Feststellung des Mitglieds, welches am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehört

Als Mitglied, welches am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehört, wird Christian Nöhring festgestellt. Christian Nöhring übernimmt den Vorsitz.

4. Erklärung der Fraktionen

Es werden keine Erklärungen abgegeben.

5. Wahl des Vorsitzenden (Bürgermeister/Bürgermeisterin) unter Leitung des Mitglieds, welches am längstens ununterbrochen der Gemeindevertretung angehört

Gemeindevertreter Christian Nöhring bittet um Vorschläge. Aus der Vertretung wird Jens Heldt vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Jens Heldt wird einstimmig, bei eigener Enthaltung, gewählt. Er nimmt die Wahl an und dankt für das Vertrauen.

6. Ernennung und Vereidigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Gemeindevertreter Christian Nöhring ernennt Jens Heldt zum Bürgermeister und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus. Jens Heldt leistet den Beamteneid.

7. Wahl der/des 1. und 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister

Bürgermeister Heldt übernimmt den Vorsitz und bittet um Vorschläge für die 1. stellv. Bürgermeisterin bzw. den 1. stellv. Bürgermeister. Aus der Vertretung wird Christian Nöhring vorgeschlagen. Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Christian Nöhring wird einstimmig, bei eigener Enthaltung, zum 1. stellvertretenden Bürgermeister gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Bürgermeister Heldt bittet um Vorschläge für die 2. stellv. Bürgermeisterin bzw. den 2. stellvertretenden Bürgermeister. Aus der Vertretung wird Sven Freiberg vorgeschlagen. Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Sven Freiberg wird einstimmig, bei eigener Enthaltung, zum 2. stellvertretenden Bürgermeister gewählt. Er nimmt die Wahl an.

8. Ernennung und Vereidigung der beiden Stellvertreter

Bürgermeister Heldt ernennt Christian Nöhring zum 1. stellvertretenden Bürgermeister und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus. Christian Nöhring leistet den Beamteneid.

Bürgermeister Heldt ernennt Sven Freiberg zum 2. stellvertretenden Bürgermeister und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus. Sven Freiberg leistet den Beamteneid.

9. Verpflichtung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Bürgermeister Heldt verpflichtet die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit als Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter ein.

10. Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Aus der Gemeindevertretung werden Arendina Meyer-Wisselink, Axel Rathmann und Gudrun Oschmann vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Als Vorsitzende wird Gudrun Oschmann vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Die Wahl über den stellvertretenden Vorsitz soll im Ausschuss erfolgen.

11. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung

Bürgermeister Heldt erläutert die Begründung für die Neufassung der Hauptsatzung. Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt ein entsprechender Satzungsentwurf vor. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Hauptsatzung, die mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft tritt.

Die Satzung ist als Anlage der Originalniederschrift angefügt.

12. Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

Vorgeschlagen und einstimmig gewählt werden:

a. Finanzausschuss

Bürgermeister Jens Heldt
Gemeindevertreter Axel Rathmann
Gemeindevertreter Christian Nöhring
Gemeindevertreterin Gudrun Oschmann
Gemeindevertreter Sven Freiberg

Als Vorsitzender wird Axel Rathmann vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Die Wahl über den stellvertretenden Vorsitz soll im Ausschuss erfolgen.

b. Bau- und Wegeausschuss

BürgermeisterJens HeldtGemeindevertreterAxel RathmannGemeindevertreterChristian NöhringGemeindevertreterOliver HeegardtGemeindevertreterSven Freiberg

Als Vorsitzender wird Sven Freiberg vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Die Wahl über den stellvertretenden Vorsitz soll im Ausschuss erfolgen.

c. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Gemeindevertreterin Arendina Meyer-Wisselink

GemeindevertreterAxel RathmannGemeindevertreterinGudrun OschmannGemeindevertreterOliver HeegardtGemeindevertreterSven Freiberg

Als Vorsitzender wird Oliver Heegardt vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Die Wahl über den stellvertretenden Vorsitz soll im Ausschuss erfolgen.

13. Wahl eines stellvertretenden Amtsausschussmitgliedes (für die Bürgermeiste-

Als Stellvertreter für den Bürgermeister im Amtsausschuss wird Christian Nöhring vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

14. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 18. Sitzung am 24.04.2023

Die Niederschrift wird mit 4 Dafür-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

15. Bestätigung der Wahl des Wehrführers mit anschließender Ernennung und Vereidigung

Bürgermeister Heldt berichtet, dass auf der letzten Feuerwehrversammlung am 26.05.2023 für die Dauer von 6 Jahren Hans Sönke Bruhn zum Wehrführer gewählt wurde. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bestätigung der Wahl. Anschließend ernennt Bürgermeister Heldt Herrn Hans Sönke Bruhn zum Wehrführer.

Gemeindewehrführer Hans Sönke Bruhn leistet den Beamteneid.

16. Einwohnerfragestunde

rin/ für den Bürgermeister)

- a) Auf Anfrage berichtet Bürgermeister Heldt, dass der **Ausbau des Glasfaserbreit-bandnetz in Hude** nach seiner Kenntnis Ende des Jahre 2023 starten wird.
- b) Auf Anfrage sagt Bürgermeister Heldt zu, den Huder Sportclub darum zu bitten, dass die aufgestellten **Wühlmausfallen auf den Sportplatz** entfernt werden oder in derart gesichert werden, dass niemand zu Schaden kommt.
- c) Der ehemalige Gemeindevertreter Manuell Clausen nutzt die Gelegenheit, der neuen **Gemeindevertretung ein gutes Gelingen** zu wünschen.
- d) Auf Anfrage erläutert der Wehrführer, dass sich die Freiwillige Feuerwehr selbstverständlich nach den gesetzlichen Vorgaben und zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen wird.

- e) Auf Anfrage erläutert Bürgermeister Heldt eine Nachfrage zur **Feuerwehrbedarfsplanung**.
- f) Auf Anfrage erläutert Bürgermeister Heldt, dass sich in diesem Jahr tatsächlich die jährlichen **Festlichkeiten auf dem Sportplatz** etwas ballen. Die alljährlichen Termine sind in Jahrzehnten gewachsen und mit anderen Terminen im Kirchspiel sowie den Ferien und den Feiertagen abgestimmt. Er fordert alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich an den öffentlichen Aktivitäten zu beteiligen, sie fördern das Gemeinwesen. Das damit für einzelne auch Unannehmlichkeiten verbunden sind, ist sicher nicht ganz auszuschließen, aber die Feierlichkeiten gehören zum kulturellen Dorfleben dazu.
- g) Auf Anfrage erläutert Bürgermeister Heldt, dass die Kosten für die Aufstellung und anschließende Wartung eines Ballfangzaunes in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würden.
- h) LVB Frank Feddersen nutzt die Gelegenheit, allen gewählten Gemeindevertretern sowie dem Bürgermeister mit seinen Stellvertretern zu gratulieren. Es wird zugesagt, dass die Amtsverwaltung allen, auch den bürgerlichen Mitgliedern, mit Rat und Tat zur Seite stehen. Er weist auf ein Seminar hin, an dem alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter einen groben Überblick über ihre Tätigkeit erlangen können.

17. Bericht des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin Bürgermeister Heldt...

- a) ... bedankt sich bei allen **Wahlhelfern** und erwähnt besonders den Einsatz des kurzfristig eingesprungenen Wahlvorstehers Manuel Clausen.
- b) ... dankt **Susanne Godbersen** für ihren Einsatz bei vielen dörflichen Veranstaltungen; u.a. auch für die Hilfe beim Herrichten des Sportlerheimes für die heutige Sitzung
- c) ... weist darauf hin, dass die **Mülleimer** der Gemeinde nicht zur Hausmüllentsorgung gedacht sind. Es werden künftig Schilder angebracht.
- d) ... berichtet, dass die alljährliche zum 01. Mai fällige **Zuschusszahlungen** in Höhe von je 500 € an die Freiwillige Feuerwehr und den Sportverein angewiesen wurden. Damit entfällt der jährliche Zuschuss an den Sportverein von 250 € für das Kinderfest.
- e) ... berichtet, dass die **Neugestaltung des Ehrenmals** abgeschlossen ist. Die Gemeinde Süderhöft beteiligt sich an den Kosten. Ein Dank gebührt allen Helferinnen und Helfern.
- f) ... weist darauf hin, dass die Gemeinde Hude eine Straßenreinigungssatzung erlassen hat und bittet die Bürgerinnen und Bürger ihrer Reinigungspflicht der Wege nachzukommen.
- g) ... erläutert das Ergebnis der Kanalinspektion.
- h) ... geht auf die **Geruchsbelästigung** im Dorf, die vom Klärteich herrührt ein. Ursächlich ist offenbar die lange Trockenheit, so dass die Gemeindevertretung sich vermutlich zukünftig eingehender mit dem Thema befassen werden muss.
- i) ... berichtet von der Verkehrsschau, die mit Herrn Pieper vom Kreis Nordfriesland am 16.05.2023 in Hude stattfand. Die dort erörterten notwendigen Straßenbaumaßnahmen werden voraussichtlich im September 2023 durchgeführt.
- j) ... berichtet von der Feuerwehrversammlung am 26.05.2023.
- k) ... gibt einen Ausblick auf die kommenden großen Aufgaben und führt hier beispielsweise, den Breitband-Glasfaserausbau, die Fertigung eines Kanalkatasters, die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und den geplanten Radweg von Hude nach Schwabstedt an.

18. Anfragen aus der Gemeindevertretung

- a) Die Anfrage der Gemeindevertreterin Oschmann zum Thema "Hausordnung für das Sportlerheim" führt zu einigen Diskussionen. U.a. wird erneut das Thema Lärm bei Veranstaltungen angesprochen. Bürgermeister Heldt spricht sich dafür aus, dass man das Thema auf einer zukünftigen Gemeindevertretersitzungen weiter beraten sollte
- b) Auf Anfrage der Gemeindevertreterin Oschmann, sagt Bürgermeister Heldt zu, sich um zwei zu niedrig eingebaute Gullideckel auf der Dörpstraat (K31) zu kümmern.

19. Bericht der Ausschüsse und Delegierten

Es erfolgen keine Wortbeiträge.

Bürgermeister

20. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hude für das Gebiet südlich der K31, östlich der Straße Fährweg und nördlich der Straße Sportplatz (Feuerwehr)

Bürgermeister Heldt erläutert, dass die 3 Gemeinden Hude, Fresendelf und Süderhöft die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Flurstück 33, Flur 3 der Gemeinde Hude planen. Es handelt sich um ein Grundstück im Außenbereich. Um dieses überplanen zu können, ist ein Bebauungsplan notwendig. Eine Machbarkeitsstudie hat zuvor bestätigt, dass die vorgesehene Fläche grundsätzlich geeignet ist, um ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Die Gemeindevertretung beschließt 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung wie folgt:

Für das Gebiet südlich der K31, östlich der Straße Fährweg und nördlich der Straße Sportplatz wird ein B-Plan aufgestellt.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung einer Fläche für die Feuerwehr. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll das Planungsbüro OLAF beauftragt werden. Das Angebot vom Büro OLAF liegt den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll, falls im Planverfahren notwendig, schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Öffentlichkeitsbeteiligung in einer Sitzung der Gemeindevertretung durchgeführt werden.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen sowie Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

21. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters

Bürgermeister Heldt würdigt die Verdienste des ausgeschiedenen Gemeindevertreters Manuel Clausens und verabschiedet ihn gebührend. Es wird ein Präsent überreicht.

Der Bürgermeister die Sitzung.	bedankt sich für	die rege Mitarbe	eit und Unterstützu	ng und schließt d	amit

Schriftführer

Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Kreis Nordfriesland)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hude erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen mit folgender Beschreibung: "Halb gespalten und geteilt. Oben rechts in Blau eine goldene Glocke, oben links in Rot ein goldenes Mühlrad, unten in Gold über einem schmalen und einem breiteren blauen Wellenfaden ein roter Prahm."
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Hude, Kreis Nordfriesland".
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Sitzung in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (gegebenenfalls i.V.m. § 48 Abs. 2), 76, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 im Rahmen des Stellenplanes (die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten),
 - 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000,-€,
 - 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,- € nicht überschritten wird,
 - 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000,- € nicht überschritten wird,
 - 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,- € nicht übersteigt,
 - 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,- € nicht übersteigt.
 - 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000,- € nicht übersteigt. Sofern die Gemeindevertretung für Neubaugebiete/Gewerbeflächen die Preise je m² Grundstücksfläche durch generellen Beschluss festgelegt hat und hiervon nicht abgewichen wird, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Abwesenheit die Stellvertretung ermächtigt, entsprechende Grundstückskaufverträge abzuschließen, ohne dass es der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.
 - 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000,- €,
 - 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 2.000,-€.
 - 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,- € nicht übersteigt,
 - 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000,-€,
 - 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000,- €,
 - 13. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Wert von 500,- €,
 - 14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften,
 - 15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes und der Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch,
 - 16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Grundstücksan-

gelegenheiten, Dorfentwicklung

b. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Wegeangelegenheiten, Umwelt-

schutz, Naturschutz, Landschaftspflege

C. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen oder Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Personen erhalten auf Antrag Fahrkosten, Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.
- (5) Den Ausschüssen wird zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über
 - 1. die Vergabe von Aufträgen,
 - 2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,

sofern § 28 GO nicht entgegensteht.

- Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.
- (6) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Die Maßnahmenbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

§ 6 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§7 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. De Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 % Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 70 % Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - 5. das Ergebnis der Abstimmung.
 - Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,- €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 4.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 400,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO, wenn von der Möglichkeit nach § 48 Abs. 2 GO Gebrauch gemacht wurde: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Dorfplatz, Dörpstraat/Langeortweg befindet, bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse https://www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-F-Pläne-und-L-Pläne-im-Verfahren-/ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.04.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises Nordfriesland vom xx.xx.xxxx erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.